In Gemeinden **ohne** Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

	1.00		
Mar	ktge	meind	e:

4351	Saxen	
Postleitzahl		
Saxen 77		
	Standa University	

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotszone usw.:

Volksschule Saxen

Saxen 14

50m im Umkreis

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengeleinteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten "keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 13:30 Uhr **

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

- 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:
 - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

 Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am 05.08.2024

abgenommen am 30.09.

30.09.2024

Der Bürgermeister:

^{*)} Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

^{**)} Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Diese Durchschrift ist unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde abzusenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:	4351 Saxen
	Postleitzahl
	Saxen 77 Straße, Hausnummer
Betrifft: Nationalratswahl am 29. September 2024 Verfügungen der Gemeindewahlbehörde	
An die Bezirkswahlbehörde Perg	
in 4320 Perg	
Gemäß § 52 Abs. 7 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 -	- NRWO.
BGBI. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt	
Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)	
Bezeichnung: Adress	se: Verbotszone usw.:
Volksschule Saxen Saxer	n 14 50m im Umkreis
Wahlzeit von 07:00 bis	13:30
	•
Besondere Wahlzeiten sind neben der Adresse des b	etreπenden wanilokales angefunrt.
	. / /
W-1	Der Bürgermeister:
Kundmachung angeschlagen am 05.08.2024	
angeseniagen am	
abgenommen am <u>30.09.2024</u>	
*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.	

Kundmachung (Verfügungen Gemeindewahlbehörde mit Durchschlag) – NRW24 (NX 203)

^{*)} Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

^{**)} Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.